



Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

Hiermit beantrage ich für meine Tochter / meinen Sohn die Beurlaubung vom Unterricht.

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten		
Name, Vorname des Kindes		
Klasse		
Beurlaubungszeitraum	von:	bis:
Begründung (ggf. Anlage beifügen)		

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

_____	_____
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bescheid über den Antrag auf Beurlaubung

- Hiermit wird Ihre Tochter / Ihren Sohn für die oben genannte Zeit beurlaubt.
- Einer Beurlaubung vom Unterricht kann nicht stattgegeben werden.

Begründung

Datum, Unterschrift der Klassenlehrkraft

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Grundschule Esterwegen einzulegen.

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Schulpflicht

Nach § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Pflicht, regelmäßig am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Teilnahme erfolgt.

2. Zuständigkeiten für Beurlaubungen

- Für einzelne Unterrichtsstunden und bis zu einem Schultag kann die Klassenlehrkraft eine Befreiung erteilen.
- Für längere Zeiträume entscheidet die Schulleitung.
- Beurlaubungen über drei Monate genehmigt das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück.

3. Voraussetzungen für eine Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (bei Volljährigen durch diese selbst) und nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie darf nicht dazu dienen, Schulferien zu verlängern.

Mögliche wichtige Gründe

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen, wenn sie ärztlich oder durch das Gesundheitsamt als erforderlich bestätigt sind
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushalts (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien)

Nicht ausreichend: günstigere Reiseterrmine oder das Umgehen von Verkehrsspitzen.

Auf Verlangen sind geeignete Nachweise vorzulegen (z. B. Arbeitgeberbescheinigung).

4. Beurlaubungen vor und nach den Ferien

Unmittelbar vor oder nach den Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler nur in besonderen Ausnahmefällen beurlaubt werden – nämlich dann, wenn eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

5. Antragsfristen

Der Antrag soll **spätestens eine Woche** vor dem gewünschten Termin bei der Klassenlehrkraft eingereicht werden. Unvorhersehbare Ereignisse (z. B. plötzliche familiäre Notfälle) sind von dieser Frist ausgenommen.

6. Folgen einer Beurlaubung

Im Fall einer genehmigten Befreiung tragen die Erziehungsberechtigten selbst die Verantwortung für alle Nachteile, die durch versäumten Unterricht entstehen.

7. Ordnungswidrigkeit

Wer als Erziehungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass das Kind am Unterricht teilnimmt, handelt nach § 176 NSchG ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

8. Religiöse Feiertage und Veranstaltungen

Nach dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 15.10.2019 werden Schülerinnen und Schüler auf Antrag für die Teilnahme an religiösen Feiertagen und Veranstaltungen vom Unterricht befreit. Bei mehrtägigen Feierlichkeiten ist mindestens der erste Tag freizustellen. Gegebenenfalls kann ein Nachweis der Religionszugehörigkeit verlangt werden.